Kantonsrat St.Gallen 43.97.13

Postulat der das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vorberatenden Kommission (22.97.02):

"Strukturwandel in der Waldwirtschaft und Überprüfung der Forstorganisation

Nach Art. 1 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0) muss dafür gesorgt werden, dass der Wald seine Funktionen, wie namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfül¬len kann.

Die Waldwirtschaft steht gegenwärtig - wie andere Branchen auch - in einem tiefgreifenden Strukturwandel mit zunehmend schärferem Wettbewerb, was zwangsläufig auch zu einer Überprüfung der forstlichen Betriebsstrukturen führen muss.

Nach dem geltenden kantonalen Recht muss der Revierförster sowohl die Waldgesetzgebung vollziehen wie auch die Leitung der Forstbetriebe der öffentlichen Waldeigentümer übernehmen. Aufgrund dieser Doppelfunktion des Revierförsters kommt dem Staat im Rahmen der Festlegung der Forstorganisation eine entscheidende Aufgabe bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zu.

Es stellt sich die Frage, ob die aktuelle Aufgabenteilung und die Finanzierung des Forstdien-stes noch zeitgemäss ist, und ob mit einer Entflechtung der Aufgaben und der Kostenträger nicht bessere Lösungen erzielt werden können.

Zudem stellt sich die Frage, ob im Zuge einer Reform auch die Verwaltungsstrukturen optimiert, und die den Wald betreffenden Bereiche in der Staatsverwaltung besser gebündelt werden können.

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen,

- a) wie die Rahmenbedingungen für die st.gallische Waldwirtschaft verbessert werden können,
- b) welche Optimierungsmöglichkeiten die bestehende Forstorganisation aufweist,
- c) ob und welche anderen Modelle der Forstorganisation zur Erfüllung der waldgesetzlichen Ziele besser geeignet wären,
- d) welche Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Ziele der Waldgesetzgebung eine Aufgaben- und Kostenträgerentflechtung aufweist."

29. Oktober 1997

Die das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vorberatende Kommission (22.97.02)